

Aufforderung **zur Einreichung von Wahlvorschlägen** **für die Wahl der Gemeindevertretung Dipperz sowie die Wahl der Ortsbeiräte in** **den acht Ortsteilen der Gemeinde Dipperz am 15. März 2026**

Durch Verordnung vom 23.05.2025 hat die Hessische Landesregierung **Sonntag, 15.03.2026** als Termin für die Kommunalwahlen in Hessen bestimmt.

Zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen

- **für die Wahl der Gemeindevertretung**
- **für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Armenhof, Dipperz, Dörmbach, Finkenhain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wisselsrod, Wolferts**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Es wird auf die Regelungen des § 23 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tag der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) mit Gemeindeteil aufzuführen. Die Gemeindevertretung Dipperz hat gem. § 16 Abs. 2 KWG beschlossen, auf den Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung zu jedem Bewerber zusätzlich den Gemeindeteil der Hauptwohnung aufzunehmen. Weiterhin muss der Wahlvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters enthalten.

Weisen Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, so ist im Wahlvorschlag anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine sogenannte Erreichbarkeitsanschrift anzuzeigen. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin / eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG).

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Bundesland Hessen im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die evtl. erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf einzelnen Formblättern nach einem amtlichen Muster (Muster KW 7) zu leisten. Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Parteien oder Wählergruppen von der Gemeindevorstandung kostenfrei abgegeben. Bei der Bestellung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterinnen- und Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen (§ 12 Abs. 2 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach §

11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen.

Sie haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Die Gemeindewahlleitung ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens bis Montag, 05. Januar 2026 bis 18:00 Uhr** oder während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim

**Wahlleiter der Gemeinde Dipperz
Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz (Gemeindeverwaltung)**

einzureichen.

Anlagen zum Wahlvorschlag

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO folgende Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit der Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung);
- ⇒ Bescheinigungen des Gemeindevorstandes (Meldebehörde), dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit);
- ⇒ eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt;
- ⇒ evtl. Unterstützungsunterschriften incl. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützer des Wahlvorschlags sowie Bescheinigungen des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Der Gemeinde-Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl (16.01.2026) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor dem 05. Januar 2026** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebliche Einwohnerzahl:

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl beträgt mit Stand vom 30.09.2024 für die Gemeinde Dipperz **3.665 Einwohner**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter richtet sich nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dipperz. Danach sind **15 Gemeindevertreter** zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Dipperz und beträgt in allen Ortsteilen jeweils **3**.

Werden für die Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl zugelassen als Sitze zu vergeben sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats im jeweiligen Ortsbezirk entfällt dann für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 HGO)

Dipperz, 13. November 2025

A handwritten signature in dark ink, reading "Gerlinde Storch". The script is cursive and fluid, with the first name and last name clearly distinguishable.

Gerlinde Storch
stellv. Gemeindewahlleiterin